

## Vergütungsregeln EEG (Strom)

Gültig ab: 01.04.2012  
Vertragsart: Einspeisevertrag EEG (Strom)  
Lastflussrichtung (Zweck): Einspeisung

### 1. Vergütung gem. EEG

#### 1.1 Vergütung und Messentgelt

Der VNB vergütet dem AB für die von ihm an den VNB gelieferte elektrische Energie das im EEG vorgesehene Mindestentgelt, sofern die Voraussetzungen des EEG zur Förderung des eingespeisten Stroms gegeben sind.

Sofern die Messung der eingespeisten Energie durch den VNB erfolgt, entrichtet der AB ein Entgelt für den Kapitaleinsatz für das Gerät, Montage, Eichrecht, Planung und Gerätetechnik. Das Entgelt für die Messung ist dem Preisblatt zu entnehmen.

#### 1.2 Vergütung bei Windparks

Wenn Strom aus mehreren Windenergieanlagen, für die sich unterschiedliche Mindestvergütungen errechnen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet wird, erfolgt die Zuordnung der Strommengen zu den Windenergieanlagen im Verhältnis der jeweiligen Referenzerträge.

Teilt der AB dem VNB auf Basis installierter Einzelmessungen einen hiervon abweichenden Aufteilungsschlüssel mit, so wird dieser für die Abrechnung herangezogen.

#### 1.3 Abschlagsverfahren

Sollte keine registrierende Lastgangmessung vorliegen, erfolgt auf Basis der eingespeisten elektrischen Energie des jeweiligen Vorjahres die Schätzung der voraussichtlichen Einspeisemenge und Vergütung für das Folgejahr. Die Schätzung der voraussichtlichen Einspeisemenge im ersten Jahr erfolgt durch den VNB. Die geschätzte Einspeisemenge multipliziert mit dem Vergütungssatz ergibt die Vergütung für das jeweilige Jahr. Der VNB erteilt dem AB hierüber eine monatliche Gutschrift in Form einer Abschlagszahlung in Höhe von dieser voraussichtlichen Vergütung. Auf Basis der Jahresablesung erfolgt die endgültige Abrechnung für das jeweilige

#### Kalenderjahr

#### 1.4 Datenübermittlung / Entfall der Vergütung

Der Anspruch auf Vergütung entfällt, wenn der Anlagenbetreiber seiner Pflicht zur Datenübermittlung -insbesondere für die Daten, welche für die Endabrechnung seiner Anlage notwendig sind- bis zum 28. Februar eines Jahres nicht nachgekommen ist.

#### 1.5 Umsatzsteuer

Der Vergütung für die eingespeiste Energiemenge wird die Umsatzsteuer hinzugerechnet, wenn der AB dem VNB gemäß Datenblatt EEG Erzeugungsanlage schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist.

#### 1.6 Abtretung

Ist eine Abtretung wirksam erfolgt oder findet ein sonstiger Wechsel des Forderungsberechtigten bzgl. der Einspeiseerlöse statt, so setzt der bisherige Forderungsinhaber den VNB unverzüglich von der erfolgten Abtretung schriftlich in Kenntnis.

### 2. Blindstrom

Wenn das Netz des VNB durch Blindleistung des AB beansprucht wird, so hat der AB ein Entgelt in Form einer Pönale zu entrichten, sofern der Betrag der sich ergebenden Blindarbeit (kvarh) 50 % der in diesem Abrechnungsmonat eingespeisten Wirkarbeit (kWh) übersteigt.

Die vorstehende Regel findet für induktive und kapazitive Blindstrom-Beanspruchung des Netzes unabhängig voneinander Anwendung.

Die Blindarbeit und die eingespeiste Wirkarbeit werden als Summe über diejenigen Messperioden ermittelt, in denen kein reiner Wirkleistungsbezug vorliegt. Das Entgelt für die beanspruchte, 50 % der eingespeisten Wirkarbeit (kWh) übersteigende Blindarbeit ist dem Preisblatt EEG zu entnehmen.

### **3. Preisanpassung**

Eine Anpassung der gemäß EEG zu zahlenden Vergütung für die vom AB an den VNB gelieferte elektrische Energie wird automatisch mit Inkrafttreten einer entsprechenden Änderung des EEG wirksam.

Der VNB ist dann berechtigt, das Entgelt für die Messung anzupassen, wenn und soweit dieses von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist.

Der VNB ist berechtigt, das Entgelt für Blindstrom anzupassen.